

BERICHTSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 196/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts					
Kontrollen der Auflagen im Bereich Sauberkeit					
Datum 31.08.26	Geschäftszeichen FB 212	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) ANTRAG_SPD-B90-FDP-SWG_Kontrollen der Auflagen im Bereich Sauberkeit_08.03.2026			
Federführender Fachbereich: Fachbereich 210 - Bürgerservice/Feuerwehr		Beteiligte Fachbereiche: G I, G II			
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit			
<table border="1"> <tr> <td>Haupt-und Finanzausschuss</td> <td>24.09.2026</td> <td>zur Kenntnisnahme</td> </tr> </table>			Haupt-und Finanzausschuss	24.09.2026	zur Kenntnisnahme
Haupt-und Finanzausschuss	24.09.2026	zur Kenntnisnahme			

Sachverhalt:

Laut Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SWG/BfS vom 12.03.2026 bzw. 26.03.2026 soll die Verwaltung überprüfen, inwieweit die derzeitige Praxis hinsichtlich der Kontrolle der Auflagen im Bereich Sauberkeit (Vorgaben bezüglich der Müllentsorgung und der Reinigung der Veranstaltungsflächen) bei Veranstaltungen auf städtischem Grund umgesetzt wird.

Die Stadt Schwelm berücksichtigt die Reinigung und Abfallbeseitigung bereits im Rahmen der ordnungsbehördlichen Veranstaltungsgenehmigungen. So wird den Veranstaltern auferlegt, die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten öffentlichen Verkehrsflächen nach Beendigung der Veranstaltung vollständig und „besenrein“ zu reinigen. Darüber hinaus ist der Veranstalter im Zusammenhang mit der „Sauberkeitsoffensive“ der Technischen Betriebe Schwelm (TBS) verpflichtet, eine ausreichende Anzahl an Abfallbehältern bereitzustellen. Die TBS verlangen von den Veranstaltern einen entsprechenden Entsorgungsnachweis. Hierdurch wird sichergestellt, dass die bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Nach derzeitiger Kenntnis liegen in letzter Zeit weder während noch nach Veranstaltungen Beschwerden über Verunreinigungen der Veranstaltungsflächen vor. Damit wird bereits im Genehmigungsverfahren festgelegt, dass die durch eine Veranstaltung verursachten Verunreinigungen grundsätzlich vom jeweiligen Veranstalter zu beseitigen sind.

Die Kontrolle der in der Veranstaltungsgenehmigung festgelegten Auflagen erfolgt durch das Ordnungsamt im Rahmen der vorhandenen personellen Möglichkeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Der Bürgermeister

gez. Langhard